

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 8. Juni 2020

Nr. 24

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Wahlordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung	610	
Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidioms Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen.	610	
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		
Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digital-Pakts Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen	610	
Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Vorhaben der TLR Tanklager Raunheim GmbH	617	
Vorhaben der Fraport AG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG.	618	
Vorhaben der Rheingauwasser GmbH, 65344 Eltville am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG	618	
Vorhaben der Avacon Netz GmbH, 38229 Salzgitter; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG	619	
Vorhaben der AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	619	
Anerkennung der Oskar Otto Dietrich-Stiftung, Sitz Bad Vilbel, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	619	
Anerkennung der Rising Day Stiftung mit Sitz in Kronberg im Taunus als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	620	
Anerkennung der Kiene-Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts.	620	
Anerkennung der D&M Tyra MMXX Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	620	
Anerkennung der Fabira-Stiftung MMXX als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	620	
Anerkennung der Potz MMXX Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	620	
Genehmigung der Namensänderung der International Diamondway Buddhism Foundation of the Karma Kagyu Lineage in International Diamond Way Buddhism Foundation of the Karma Kagyu Lineage	620	
Aufhebung der Inge und Thomas Lenhart-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main	620	
GIESSEN		
Vorhaben der Firma Reich Coatex Besitzgesellschaft mbH, Ahornweg 37, 35713 Eschenburg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	620	
Anerkennung der Magdalena Schneider-Stiftung mit Sitz in Marburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	621	
Anerkennung der Keil-Sauer-Stiftung mit Sitz in Marburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	621	
KASSEL		
Vorhaben der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Standort Hattorf, 36269 Philippsthal (Werra); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	621	
Vorhaben der Gemeinde Großlöder zur Renaturierung der Lüder im Bereich der „Großen Mühle“; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	622	
Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Philippsthal (Werra)	622	
Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der „SEARA-Stiftung“ mit Sitz in Hofbieber-Elters, Landkreis Fulda	623	
Aufhebung der „Carl Schmotter Stiftung für Tierschutz“ mit Sitz in Kassel	623	
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement		
Bundesstraße Nr. 252, Bau eines Rad-/Gehweges zwischen den Ortsteilen Twistetal/Berndorf und Twistetal/Twiste – II. Bauabschnitt, von der Kreisstraße Nr. 79 bis zur Ortsdurchfahrt Twistetal/Twiste; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	623	
Öffentlicher Anzeiger	625	
Andere Behörden und Körperschaften		
ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Sitzung der Verbandsversammlung.	626	
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden; Änderung in der Vertreterversammlung	626	
Stellenausschreibungen	627	

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

508

Wahlordnung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Die Landesregierung hat am 4. Mai 2020 die im Wege des Um-
laufverfahrens mit Frist bis zum 8. April 2020 vom Senat der Hes-
sischen Hochschule für Polizei und Verwaltung beschlossene
Ergänzung der Wahlordnung, Anlage der Grundordnung vom
20. September 2012 (StAnz. 2013 S. 9), nach § 6 Abs. 5 Satz 2
des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) genehmigt.

Wiesbaden, den 25. Mai 2020

**Hessisches Ministerium
des Innen und für Sport**
Z 4 -08e14.05-01

StAnz. 24/2020 S. 610

509

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frank- furt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestell-
ten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 19. Juni 2017
in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssi-
cherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeili-
che Verwahrung genommen. Es handelt sich dabei um folgende
Gegenstände:

1. Fahrrad der Marke: Cyco Compact (Klapprad) mit der
Rahmennummer: MAK141112195
2. Fahrrad der Marke: Kalkhoff allround series (Herrenfahrrad)
mit der Rahmennummer: PT15052206
3. Fahrrad der Marke: Germatec 0.3 mit der
Rahmennummer: MA109120377

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit auf-
gefordert, bis zum 29. Juni 2020 ihre Rechte beim **Polizeiprä-
sidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –
Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**,
anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 20. Mai 2020

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 89/20

StAnz. 24/2020 S. 610

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

510

Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der
digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schu-
len (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom
25. September 2019 (GVBl. S. 267) bestimmt das Ministerium für
Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium
der Finanzen und dem Kultusministerium:

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

Die vorliegende Förderrichtlinie konkretisiert die Regelungen des
HDigSchulG für die Träger der staatlich anerkannten Pflegeschu-
len nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HDigSchulG.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses für eine
bestimmte Maßnahme besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nur zusätzliche Maßnahmen nach § 9 der Ver-
waltungsvereinbarung Digitalpakt Schule 2019 bis 2024.

2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in
Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen
jedoch nur, wenn sie dazu dienen,
 - a) unzureichende Internetanschlüsse des Schulstand-
orts auszugleichen, wenn kein Anbieter einen Breit-
bandanschluss bis zum Ende des Förderzeitraumes
garantieren kann, oder
 - b) die Infrastruktur bei Leistung, Qualität, Administra-
tion und Wartung (zum Beispiel Cache Systeme für
Streaming, Betriebs- und Softwareverteilung, Device
Management) zu verbessern oder

- c) spezifische schulische Anwendungen zu ermögli-
chen, die gesondert begründet sein müssen, oder
- d) rechtlichen Anforderungen zu genügen (zum Beispiel
Jugendschutz);

2. schulisches WLAN;

3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infra-
strukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische
Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-
angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden An-
geboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
diese Maßnahmen sind gesondert zu begründen;

4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive
Tafeln, Displays nebst zugehörigen Steuerungsgeräten)
zum Betrieb in der Schule mit Ausnahme von Geräten für
vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;

5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-nat-
urwissenschaftliche Bildung oder die fachrichtungsbezo-
gene Bildung an beruflichen Schulen;

6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks
und Tablets), wenn

- a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Nr. 1 und
2 förderfähig ist, verfügt und

- b) spezifische fachliche oder pädagogische Anfor-
derungen solche Geräte erfordern und dies im tech-
nisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dar-
gestellt ist.

Mobile Endgeräte mit vorrangig verwaltungsbezogenen
Funktionen sowie Smartphones sind nicht förderfähig;

7. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen,
bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen
herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Ange-

bote zu steigern oder die Erweiterungs- und Anschlussfähigkeit bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;

8. Einrichtung von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Träger der Pflegeschulen. Personalkosten der Träger der Pflegeschulen sind hierbei nicht förderfähig.
- 2.2 Das Leasing von IT-Infrastruktur ist nur förderfähig, wenn das Zusätzlichkeitskriterium nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfüllt ist und darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 1. Die Leasingverträge erstrecken sich mindestens auf die Dauer der Zweckbindungsfrist, vergleiche Nr. 4.4. Wenn die Zweckbindungsfrist über den Förderzeitraum hinausgeht, muss der Antragsteller den Vertrag weiterführen und aus Mitteln außerhalb dieser Förderung weiterfinanzieren.
 2. Bereits bestehende Leasingverträge dürfen nicht vorzeitig beendet werden.
 3. Förderfähig sind nur Leasingraten für Nutzungszeiten während der Laufzeit des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024.
 4. Die Fördermittel für Leasingraten können erst zur Auszahlung abgerufen werden, wenn die einzelnen Raten fällig sind. Ebenfalls zulässig ist es, die Leasingraten nachlaufend in einer einheitlichen Summe nach Vertragsende abzurufen.
 5. Förderfähig sind nur die investiven Anteile der Leasingraten. Nicht förderfähig sind Finanzierungskosten, Versicherungen sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support. Die Anteile sind gesondert auszuweisen.
- 2.3 Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister.
- 2.4 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.
- 2.5 Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.
- 2.6 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

3. Empfänger der Fördermittel

Antragsberechtigt sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten Träger der Pflegeschulen. Gehen Pflegeschulen auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent; das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen Pflegeschulen während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der Antragsteller berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen. Nach dem 31. Dezember 2019 neu gegründete Pflegeschulen sind nicht förderfähig.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Über die Beantragung einer Förderung für eine Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents entscheiden die Antragsberechtigten eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden.
- 4.2 Die zu beschaffende digitale Infrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Die Förderung setzt voraus, dass die Antragsteller für jede Schule eine Bestandsaufnahme und eine Anforderungsanalyse durchgeführt haben. Sie erfüllen diese Voraussetzung in der Regel durch die Angabe im Medienbildungskonzept nach Nr. 10.4 Satz 1 Buchst. a. Der Antragsteller hat schriftlich zu bestätigen, dass er beabsichtigt, die geförderte Infrastruktur langfristig für den Bildungszweck der Pflegeausbildung zu nutzen.
- 4.3 Maßnahmen nach Nr. 2 können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen werden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden

verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme handelt.

- 4.4 Die geförderten Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, längerfristig dem Verwendungszweck entsprechend genutzt zu werden. Bei baulichen Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens fünf bis zehn Jahre. Für Wirtschaftsgüter nach Nr. 2.1 Nr. 2 und 4 bis 6 gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Im Übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens zehn Jahre.
- 4.5 Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 10.000 Euro. Beträgt das Kontingent nicht mehr als 15.000 Euro kann das Mindestinvestitionsvolumen durch bis zu drei gemeinsam einzureichende Anträge zugunsten desselben Standorts erreicht werden.
- 4.6 Doppelförderungen sind unzulässig; insbesondere ist es nicht zulässig, eine Maßnahme aus dem Investitionsförderprogramm fördern zu lassen, die bereits aus anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wird. Ein von einem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil mindert die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der öffentlichen Finanzierung. Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsteller.
- 4.7 Der Antragsteller stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Es ist in jedem Einzelfall vom Antragsteller zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden. In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:
 - a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - b) Berufliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (RZBau), Anhang 1 zu den VV zu § 44 LHO, und
 - c) die Erlasse zum öffentlichen Auftragswesen.
 Der Empfänger der Fördermittel hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 Euro beträgt, den Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergaberlass), sowie die § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zu beachten sowie die Vorschriften des Vierten Teils des GWB. Wenn es sich bei dem Maßnahmenträger um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des HVTG zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.
5. **Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 5.1 Die Förderung erfolgt nach §§ 23 und 44 LHO einschließlich der entsprechenden VV, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nichts anderes ergibt. Die Zuwendung wird als Pro-

jektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt für die Gewährung der Bundesmittel höchstens 75 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) entscheidet über die Förderung der Träger der Pflegeschulen als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Kontingente im Einvernehmen mit dem Kultusministerium (HKM).

- 5.2 Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie. Anträge auf Förderung von Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente gestellt werden.

6. Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung

Verspätet verwendete Bundesmittel sind nach § 13 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes mit mindestens 0,1 Prozent zu verzinsen. Die Frist zur Geltendmachung der Zinsen beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die gezahlten Zinsen an das Land weiter. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der verspäteten Verwendung von Landesmitteln.

7. Rückforderung

- 7.1 Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, tritt die WIBank vom Zuwendungsvertrag zurück und fordert die Bundes- und Landesmittel vom Antragsteller zurück. Bei sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, sind ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt und eine vollständige oder teilweise Rückforderung nach Nr. 8 der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.

- 7.2 Der zurückgeforderte Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung zu verzinsen. Zur Verzinsung gilt Nr. 6 entsprechend. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt.

8. Mitteleinbehalt

Die Empfänger der Fördermittel sollen Sicherungs- und Mängel einbehalte grundsätzlich durch zusätzliche Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel (Bundes- und Landeszuschuss) sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert – zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Antragsteller regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere förderfähige Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist nach Nr. 10.7 und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung der ausbezahlten Mittel sind von dem Antragsteller bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei kommunalersatzenden Maßnahmen.

9. Sonstige Förderbestimmungen

- 9.1 Sollten Teile eines Förderkontingentes nach Beantragung wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten förderfähigen Ausgaben reduzieren, sich diese nach Nr. 2.6 mindern oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, können Antragsberechtigten im Sinne der Nr. 3 weitere Anträge stellen.

- 9.2 Förderkontingente der Träger der Pflegeschulen, die nach Ablauf des 31. Dezember 2021 durch den Antragsteller nicht belegt sind, können vom HMSI im Einvernehmen mit dem HKM anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigten auch nach dem 31. Dezember 2021 Anträge nach Nr. 10.3 und 10.4 bei der WIBank stellen. Das HMSI kann hierfür eine Frist vorsehen.

10. Verfahren

- 10.1 Das Land bedient sich zur Finanzierung und Umsetzung der WIBank. Informationen zum Förderprogramm werden über die WIBank bereitgestellt.

- 10.2 Die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes und des Landes wird in einem Zuwendungsvertrag nach Nr. 4.3 der VV zu § 44 LHO geregelt.

- 10.3 Die Vertragsurkunden sollen jeweils innerhalb einer Annahmefrist von vier Wochen nach Zugang des Vertragsangebotes von dem jeweiligen Träger der Pflegeschule rechtsverbindlich unterzeichnet an die WIBank zurückgesandt werden; für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der WIBank maßgebend. Die Verträge werden durch die jeweils vertretungsberechtigten Organe der Träger der Pflegeschulen unterzeichnet. Die Anträge sind der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach den vorgeschriebenen Mustern zu übermitteln. Die Vordrucke werden auf der Internetseite der WIBank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgerechnet werden. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Jeder Empfänger der Fördermittel kann innerhalb seines Kontingents mehrere Anträge stellen. Gleichartige Maßnahmen eines Trägers von Pflegeschulen können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Die Anträge müssen die folgenden Angaben umfassen:

- Eine Bestätigung darüber, dass die Maßnahme zusätzlich nach § 9 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist,
 - eine Darstellung der Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn des Investitionsvorhabens) kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen,
 - die Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen noch nicht begonnenen Abschnitt einer Maßnahme handelt, sofern das Investitionsvorhaben vor dem 17. Mai 2019 begonnen wurde,
 - eine Bestätigung über ein auf die Ziele abgestimmtes Konzept des Trägers der Pflegeschule zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
 - eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen zum Ausschluss von Doppelförderungen,
 - im Fall eines Trägerwechsels den Nachweis über den Übergang der Trägerschaft,
 - im Fall des Leasings eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie
 - eine Erklärung darüber, dass die Finanzierung während der gesamten Zweckbindungsfrist gesichert ist.
- 10.4 Dem Antrag ist darüber hinaus ein Medienbildungskonzept der Schule beizufügen, das die folgenden Angaben enthalten muss:

- eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung,
- ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept sowie
- eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

Träger von Pflegeschulen haben bei ihrem Medienbildungskonzept die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrats für Pflegeberufe vom Oktober 2017 zu „Strategien zur Förderung digitaler Medienkompetenz in der Pflegeausbildung“ maßgebend zu berücksichtigen und müssen aufzeigen, wie auf Basis der handlungskompetenzorientierten Berufspädagogik Medien zum Einsatz kommen sollen. Dabei ist ein Zusammenhang zu den Inhalten des Rahmenausbildungsplans der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz herzustellen.

- 10.5 Die WIBank prüft die Anträge, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Antragstellern nach und leitet die Anträge in schriftlicher und elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an das HMSI weiter.

Das HMSI prüft als bewilligende Stelle die beantragte Maßnahme im Hinblick auf das Medienbildungskonzept. Bei Vorliegen der Voraussetzungen leitet das HMSI die Bestätigung darüber sowie den Antrag in elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an das HKM zur Herstellung des Einvernehmens weiter. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Einvernehmen leitet das HKM die Bestätigung darüber sowie den Antrag in elektronischer Form an die WIBank zur weiteren Bearbeitung weiter.

Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank den Antragsteller darauf hin. Das HMSI kann Maßnahmen von der För-

derung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Stuft das HMSI eine Maßnahme als förderfähig ein, so wird diese durch die WIBank in eine Förderliste aufgenommen. Die Liste wird jeweils zur Mitte eines Monats aktualisiert. Der Mittelabruf für eine Maßnahme ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Förderliste möglich.

Das HMSI ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Diese können insbesondere Angaben zum Antragsverfahren, zum Umsetzungsstand, zu geleisteten Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie zum Verwendungsnachweisverfahren beinhalten. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Empfängern der Fördermittel veröffentlicht werden, sofern keine schützenswerten Belange entgegenstehen.

Die WIBank übersendet dem Antragsteller nach Abschluss des Antragsverfahrens eine Förderliste mit den bewilligten Maßnahmen.

10.6 Nach Beginn der Fördermaßnahme ist über den Fortgang jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis zum 20. Juli desselben und bis zum 20. Januar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Empfänger der Fördermittel verpflichtet, auf Nachfrage der WIBank oder der Bewilligungsstelle Auskünfte zu der Maßnahme und den Zahlungen zu erteilen.

10.7 Die Bundesmittel werden von der WIBank bei der Bundeskasse abgerufen und dem Antragsteller zusammen mit den Landesmitteln ausgezahlt.

Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Antragsteller muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat. Hierbei versichert der Antragsteller, dass mit der Maßnahme im Sinne der Nr. 2.1 oder 2.2 begonnen wurde und dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die WIBank kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am Fünfzehnten des zweiten auf den Abruf folgenden Monats.

Es sind bis zu drei Mittelabrufe je Maßnahme möglich. Wenn die Förderung weniger als 25.000 Euro beträgt, ist nur ein Abruf unter Einreichung des Verwendungsnachweises zulässig. Bei Leasingverträgen ist abweichend davon höchstens ein Abruf im Jahr zulässig.

Die Fördermittel müssen bis spätestens zum Abrufstichtag 30. Juni 2025 abgerufen werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Mittelabruf trägt der Antragsteller.

10.8 Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammenzustellen sind.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende (mit Abnahme aller Leistungen), spätestens bis zum 31. August 2025, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.

Im Fall von Leasing muss der Vertrag sowie eine Rechnung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden. Der förderfähige Anteil der Leasingrate ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die Emailadresse digitalpakt@wibank.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an die Bewilligungsstelle und die WIBank zu übertragen.

10.9 Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, die Evaluation des „DigitalPakt Schule“ zu unterstützen. Sie weisen auf die Förderung aus dem „DigitalPakt Schule“ in geeigneter Weise durch einen vorgegebenen Style-Guide hin und können von Bund und Land in öffentlichkeitswirksame Termine eingebunden werden.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 2020

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
18b5310-0005/2019/003
– Gült.-Verz. 3500 –

StAnz. 24/2020 S. 610

Kontingentverteilung (Anlage zur Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019-2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen nach § 65 Abs. 1 und 2 Pflegeberufegesetz auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 HDigSchulG)

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinanzierung in Euro	Kontingent in Euro
AGAPLESION Diakonie Kliniken	CBG Christliches Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe	Kassel	77.582,84	25.860,95	103.443,79
AGAPLESION Frankfurter Diakonie Kliniken	Krankenpflegeschule am Agaplesion Bildungszentrum für Pflegeberufe	Frankfurt am Main	51.952,80	17.317,60	69.270,40
Alice-Hospital Darmstadt	Bildungszentrum für Gesundheit, Mathildenhöhe (BZG-Mathildenhöhe)	Darmstadt	117.533,07	39.177,69	156.710,76
Alten- und Pflegezentren des MKK	Aus- und Fortbildungsinstitut für Altenpflege	Rodenbach	47.450,22	15.816,74	63.266,96
ARTEMED gGmbH/ St. Elisabethen-Krankenhaus Frankfurt	Katholische Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Katharina-Kasper-Schule & Regina-Protmann-Schule	Frankfurt am Main	34.635,20	11.545,07	46.180,27
Asklepios Krankenpflegeschulen gGmbH	Asklepios Bildungszentrum für Gesundheitsfachberufe Wiesbaden	Wiesbaden	26.669,10	8.889,70	35.558,80
	Bildungszentrum für Gesundheitsfachberufe an der Asklepios Klinik Lich	Lich	10.390,56	3.463,52	13.854,08

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundes- zuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinan- zierung in Euro	Kontingent in Euro
	Krankenpflegeschule am Asklepios Bildungszentrum für Gesundheitsfachberufe Dreieich	Dreieich	37.752,37	12.584,12	50.336,49
	Krankenpflege- und Krankenpflegehilfeschule am Asklepios Bildungszentrum	Bad Wildungen	46.757,52	15.585,84	62.343,36
AWO Nordhessen gGmbH	AWO Altenpflegeschule	Eschwege	38.445,07	12.815,02	51.260,09
		Kassel	63.728,76	21.242,92	84.971,68
		Burghaun	37.752,37	12.584,12	50.336,49
	Altenpflegeschule der Arbeiterwohlfahrt	Marburg	86.587,99	28.862,66	115.450,65
		Homburg	22.166,53	7.388,84	29.555,37
BBZ Mitte Fulda	Altenpflegeschule BBZ Mitte GmbH	Petersberg	18.356,65	6.118,88	24.475,53
Bildungszentren Hessen GmbH – gemeinnützig – Kassel	Grone-Bildungszentren Hessen GmbH	Frankfurt am Main	26.669,10	8.889,70	35.558,80
BZfGS GmbH Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe Limburg	Altenpflegeschule am Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe der BZfGS GmbH	Limburg a. d. Lahn	43.294,00	14.431,33	57.725,33
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.	Caritas Lehranstalt für Altenpflege	Fulda	30.825,33	10.275,11	41.100,44
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.	Caritas-Akademie St. Vincenz	Wiesbaden und Hadamar	83.470,83	27.823,61	111.294,44
Deutsche Angestellten Akademie GmbH	Deutsche Angestellten Akademie GmbH	Kassel	62.689,71	20.896,57	83.586,28
DIAKO Waldeck-Frankenberg gGmbH	Waldecksches Diakonissenhaus Sophienheim – Altenpflegeschule	Bad Arolsen	33.942,49	11.314,16	45.256,65
DIALOG-Bildungsinstitut Kassel	DIALOG-Institut Dr. Kilian – Altenpflegeschule	Kassel	13.507,73	4.502,58	18.010,31
DRK-Landesverband Hessen e. V.	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. Staatlich anerkannte Lehranstalt für Altenpflege	Kronberg im Taunus	26.669,10	8.889,70	35.558,80
Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e. V.	Diakonisches Aus- und Fortbildungszentrum – Altenpflegeschule –	Hofgeismar	16.624,90	5.541,63	22.166,53
Evangelischer Verein für Innere Mission Frankfurt am Main	Bildungszentrum für Pflege im Hufeland-Haus	Frankfurt am Main	39.484,13	13.161,38	52.645,51
F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH	Altenpflegeschule an der Schule F+U	Darmstadt	47.103,87	15.701,29	62.805,16
Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e. V.	Bildungszentrum des Frankfurter Verbandes für Alten- und Behindertenhilfe e. V.	Frankfurt am Main	29.093,57	9.697,86	38.791,43
Gesundheit Nordhessen Holding AG	Gesundheits- und Krankenpflegeschule am Krankenhaus Bad Arolsen	Bad Arolsen	11.775,97	3.925,32	15.701,29
	Krankenpflegeschule und Schule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Kassel	Kassel	98.483,70	32.827,90	131.311,60
	Kinderkrankenpflegeschule am Klinikum Kassel	Kassel	24.244,64	8.081,55	32.326,19
Gesundheits-Akademie Main-Taunus GmbH	Gesundheits-Akademie Main-Taunus-GmbH	Bad Soden	28.747,21	9.582,40	38.329,61
Gesundheitsholding Werra-Meißner GmbH	Institut für Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung	Witzenhausen	24.937,34	8.312,45	33.249,79
Gesundheitszentrum Wetterau	Theodora Konitzky Akademie gGmbH	Bad Nauheim	45.025,76	15.008,59	60.034,35
Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH	Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH, Altenpflegeschule	Erbach/Odw.	9.005,15	3.001,72	12.006,87
	Krankenpflegeschule Odenwaldkreis	Erbach/Odw.	19.395,71	6.465,24	25.860,95

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundes- zuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinan- zierung in Euro	Kontingent in Euro
GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH	Krankenpflegeschule des GPR Gesundheits- und Pflegezentrums Rüsselsheim	Rüsselsheim	26.669,10	8.889,70	35.558,80
Grone Bildungszentren Hessen GmbH – gemeinnützig – Bildungszentrum Hess. Lichtenau Altenpflegeschule	Grone-Bildungszentren Hessen GmbH gemeinnützig Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau	11.429,62	3.809,87	15.239,49
Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken	HELIOS – Dr. Horst-Schmidt-Kliniken – Schulen für Gesundheitsberufe	Wiesbaden	52.299,15	17.433,05	69.732,20
Helios Kliniken Taunus GmbH	Krankenpflegeschule Bad Schwalbach	Bad Schwalbach	21.820,17	7.273,39	29.093,56
Hephata Diakonie Schwalmstadt	Hephata Akademie für soziale Berufe, Altenpflegeschule	Schwalmstadt	7.500,00	2.500,00	10.000,00
Hochtaunus-Kliniken gGmbH	Bildungsinstitut an den Hochtaunus-Kliniken	Bad Homburg v. d. Höhe	27.015,45	9.005,15	36.020,60
Hospital zum Heiligen Geist gGmbH	Krankenpflegeschule Hospital zum Heiligen Geist GmbH	Fritzlar	15.585,84	5.195,28	20.781,12
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Offenbach	Johanniter-Altenpflegeschule	Rodgau	13.507,73	4.502,58	18.010,31
Klinikum Bad Hersfeld GmbH	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschule am Institut für Gesundheitsberufe am Klinikum Bad Hersfeld	Bad Hersfeld	31.171,68	10.390,56	41.562,24
Klinikum Frankfurt Höchst GmbH	Krankenpflegeschule am Klinikum Frankfurt	Frankfurt am Main	55.762,67	18.587,56	74.350,23
Klinikum Fulda gAG	Krankenpflegeschule am Klinikum Fulda gAG	Fulda	29.786,27	9.928,76	39.715,03
	Kinderkrankenpflegeschule am Bildungszentrum Klinikum Fulda gAG	Fulda	15.239,49	5.079,83	20.319,32
Klinikum Hanau GmbH	Ausbildungszentrum am Klinikum Hanau GmbH	Hanau	38.791,42	12.930,47	51.721,89
kommit-Internationales Bildungszentrum Rhein-Main für Pflegeberufe GmbH	Kommit – Internationales Bildungszentrum Rhein-Main für Pflegeberufe GmbH	Frankfurt am Main	56.801,72	18.933,91	75.735,63
Königsberger Diakonie	Altenpflegeschule des Königsberger Diakonissen-Mutterhauses	Wetzlar	31.171,68	10.390,56	41.562,24
Krankenhausgesellschaft St. Vincenz mbH St. Vincenz Krankenhaus Limburg	BILDUNGSWERKSTATT Akademie für Gesundheitsfachberufe St. Vincenz Limburg	Limburg a. d. Lahn	28.400,86	9.466,95	37.867,81
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises	Altenpflegeschule des Lahn-Dill-Kreises	Herborn	34.981,55	11.660,52	46.642,07
Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld GmbH	Krankenpflegeschule des Vogelsbergkreises	Alsfeld	26.669,10	8.889,70	35.558,80
Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH	Schulzentrum für Pflegeberufe Kreiskrankenhaus Frankenberg	Frankenberg (Eder)	20.434,77	6.811,59	27.246,36
Kreiskrankenhaus Rotenburg an der Fulda	Staatl. anerkannte Krankenpflegeschule des Ev. Diakonievereins am Kreiskrankenhaus Rotenburg	Rotenburg a. d. Fulda	10.736,91	3.578,97	14.315,88
Lahn-Dill-Kliniken GmbH	Krankenpflegeschule am Bildungszentrum der Lahn-Dill-Kliniken GmbH	Wetzlar	65.114,17	21.704,72	86.818,89
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH	Groß-Umstadt	17.317,60	5.772,53	23.090,13
Landkreis Limburg Weilburg	Krankenpflegeschule des Kreiskrankenhauses Weilburg	Weilburg	19.049,36	6.349,79	25.399,15
Ludwig Fresenius Schulen GmbH	Altenpflegeschule der Ludwig Fresenius Schulen GmbH	Frankfurt am Main und Bad Hersfeld	51.952,80	17.317,60	69.270,40
MainInstitut Friedberg	Altenpflegeschule des MainInstituts in Friedberg	Friedberg (Hessen)	25.283,69	8.427,90	33.711,59
MainInstitut Wiesbaden	Maininstitut Wiesbaden, Altenpflegeschule	Wiesbaden	34.288,85	11.429,62	45.718,47

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundes- zuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinan- zierung in Euro	Kontingent in Euro
Main-Kinzig-Kliniken Pflege und Reha GmbH	Akademie für Gesundheit und Schule für Pflegeberufe	Gelnhausen	58.533,48	19.511,16	78.044,64
maxQ im Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB (gGmbH)	MaxQ. im bfw – Unternehmen für Bildung	Frankfurt am Main	35.327,90	11.775,97	47.103,87
	maxQ im bfw, Fachschule für Altenpflege und Gesundheit	Heppenheim (Bergstraße)	43.294,00	14.431,33	57.725,33
me:care Altenpflegeschule	me:care Die mediana Altenpflegeschule Fulda	Fulda	10.044,21	3.348,07	13.392,28
Mission Leben – Lernen gGmbH	Akademie für Pflege- und Sozialberufe.	Darmstadt und Wiesbaden	85.548,94	28.516,31	114.065,25
Pflegeausbildung Martina Ruh GmbH	Altenpflegeschule an der Pflegeakademie Ruh	Nauheim	29.439,92	9.813,31	39.253,23
Rotes Kreuz Schwesternschaft Oranien e. V.	Birgit Jung Altenpflegeschule – Rotes Kreuz Schwesternschaft Oranien e. V.	Wiesbaden	7.500,00	2.500,00	10.000,00
Sana Klinikum Offenbach GmbH	Akademie für Pflegeberufe Offenbach	Offenbach am Main	65.460,52	21.820,17	87.280,69
Schwesternschaft vom Roten Kreuz Frankfurt am Main von 1866 e. V.	Krankenpflegeschule und Schule für Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Rotkreuz-Schwesternschaft Frankfurt	Frankfurt am Main	44.333,05	14.777,68	59.110,73
SeniorenZentrum Offenbach GmbH	Altenpflegeschule Senioren-Zentrum Offenbach GmbH	Offenbach am Main	31.864,38	10.621,46	42.485,84
SENI-Verband	SENI- Altenpflegeschule	Reinheim	15.932,19	5.310,73	21.242,92
Sozial-pädagogisches Zentrum e. V.	Fachseminar für Altenpflege	Frankfurt am Main	22.512,88	7.504,29	30.017,17
St. Josefs-Hospital Wiesbaden GmbH	Krankenpflegeschule am St. Josefs-Hospital	Wiesbaden	37.406,01	12.468,67	49.874,68
St. Josefs-Krankenhaus Balsaerische Stiftung gemeinnützige GmbH	Christliches Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Mittelhessen	Pohlheim	43.986,70	14.662,23	58.648,93
St. Vinzenz-Krankenhaus gGmbH	Schule für Pflegeberufe St. Vinzenz-Krankenhaus Hanau gGmbH	Hanau	16.971,25	5.657,08	22.628,33
Stadtkrankenhaus Korbach gGmbH	Bildungszentrum des Stadtkrankenhauses Korbach	Korbach	21.473,82	7.157,94	28.631,76
Stiftung Grone Schule	Altenpflegeschule der Grone-Bildungszentren Hessen gGmbH in Bad Nauheim	Bad Nauheim	32.210,73	10.736,91	42.947,64
Trägerverein Altenpflegeschule Bergstraße e. V.	Altenpflegeschule Bergstraße	Bensheim	43.294,00	14.431,33	57.725,33
Universitätsklinikum Frankfurt	Agnes Karll Schule, Ausbildungsstätte für Gesundheitsberufe	Frankfurt am Main	89.012,46	29.670,82	118.683,28
Universitätsklinikum Gießen und Marburg	Krankenpflegeschule und Schule für Krankenpflegehilfe am Universitätsklinikum Gießen und Marburg	Gießen	55.416,32	18.472,11	73.888,43
	Kinderkrankenpflegeschule am Universitätsklinikum Gießen und Marburg	Gießen	39.830,48	13.276,83	53.107,31
Universitätsklinikum Gießen und Marburg Standort Marburg	Elisabeth von Thüringen Akademie für Gesundheitsberufe	Marburg	85.548,94	28.516,31	114.065,25
VDAB Schulungszentrum GmbH	Staatl. anerkt. Altenpflegeschule, VDAB Schulungszentrum GmbH	Ortenberg und Wetzlar	47.450,22	15.816,74	63.266,96
Verein für Berufsausbildung Vogelsberg e. V.	Altenpflegeschule an der Vogelsberger Pflegeakademie des Vereins für Berufsausbildung Vogelsberg e. V.	Alsfeld	29.786,27	9.928,76	39.715,03
Verein für Geragogik e. V. Wettenberg	Altenpflegeschule – Verein für Geragogik e. V.	Wettenberg	53.338,20	17.779,40	71.117,60
Vereinte Martin Luther + Althanaer Hospital Stiftung Hanau	Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut für Altenpflegeberufe Martin Luther Stiftung Hanau	Hanau	27.015,45	9.005,15	36.020,60

Schulträger	Schulname	Schulort	Bundes- zuschuss pro Schulträger in Euro	Kofinan- zierung in Euro	Kontingent in Euro
Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH	Vitos Schule für Gesundheits- berufe Oberhessen	Marburg	22.512,88	7.504,29	30.017,17
Vitos Heppenheim	Gesundheitsakademie Bergstraße, Schule für Gesund- heits- und Krankenpflege	Bensheim	46.411,17	15.470,39	61.881,56
Vitos Herborn GmbH	Vitos Schule für Gesundheits- berufe Mittelhessen	Herborn	10.390,56	3.463,52	13.854,08
	Vitos Schule für Gesundheits- berufe Mittelhessen	Weilmünster	10.390,56	3.463,52	13.854,08
Vitos Hochtaunus gemeinnützige GmbH	Vitos Schule für Gesundheits- berufe Hochtaunus	Friedrichs- dorf	10.044,21	3.348,07	13.392,28
Vitos Kurhessen	Vitos Schule für Gesundheits- berufe	Bad Emstal	33.596,14	11.198,71	44.794,85
Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH	Vitos Schule für Gesundheits- berufe Rheingau	Eltville am Rhein	12.468,67	4.156,22	16.624,89
Vitos Riedstadt gGmbH	Vitos Schule für Gesundheits- berufe Riedstadt	Riedstadt	20.781,12	6.927,06	27.708,18
Werner-Wicker-Klinik Bad Wildungen	Bildungszentrum an der Werner-Wicker-Klinik	Bad Wildungen	23.551,93	7.850,64	31.402,57
Gesamtbetrag der Pflegeschulen in Euro			3.464.212,50	1.154.737,50	4.618.950,00

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

511

DARMSTADT

Vorhaben der TLR Tanklager Raunheim GmbH

Die Firma TLR Tanklager Raunheim GmbH hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Erweiterung ihrer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von flüssigen brennbaren Stoffen in 65479 Raunheim, Kreis Groß-Gerau, Gemarkung: Raunheim, Flur: 013, Flurstück: 36/12.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 3 Tanks mit einer maximalen Lagerkapazität von je 40.000 m³ für die Lagerung von Ottokraftstoff zur „EBV-Einlagerung“.

Für den Bauabschnitt „Fundamente“ wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Betriebsbereich gemäß dem zweiten Abschnitt der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV). Das Vorhaben unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV. Die Anlage soll am Ende des Jahres 2021 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle der Nr. 9.2.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben auch nach § 9 Abs. 2 UVPG die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und nach den §§ 18 f. UVPG in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1a Nr. 1 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung ab 15. Juni 2020 auch über das UVP-Portal Hessen (www.uvp.hessen.de) erfolgt.

Mit dem Antrag wurden auch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten und mit ausgelegten Berichte und Gutachten, die

entscheidungsrelevant für die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens sein können, mit eingereicht. Zu den vorgelegten Unterlagen gehört auch ein UVP-Bericht.

Bezeichnung Gutachten/ Stellungnahme	Gutachter	Datum
Sicherheitstechnische Stellungnahme im Sinne von § 29a BImSchG	F.W. Anlagen- sicherheit GmbH	6.1.2020
Angemessener Abstand nach KAS-18 und 32	Dr. H. Spangen- berger	20.2.2020
Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes im Einwirkungsbereich des TL	Dr. H. Spangen- berger	12.3.2020
UVP-Bericht	Umweltplanung Bullerman, Schneble	20.4.2020
Prüfbericht gem. § 18 BetrSichV	TÜV Hessen	12.12.2019
Fortgeschriebener Sicherheitsbericht	Fa. Unitank	11.12.2019

Der Antrag mit seinen Unterlagen und die vorgenannten Berichte und Gutachten sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 15. Juni 2020 (erster Tag) bis 14. Juli 2020 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Zimmer 2.059, sowie im Rathaus der Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1, Raum 221 (2. OG), aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Regierungspräsidium Darmstadt 06151 12 8507 oder 06151 12 3752; Telefon Stadt Raunheim 06142 402 235) eingesehen werden.